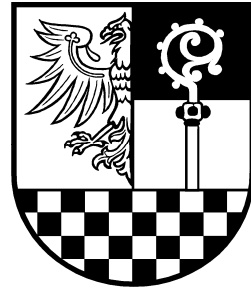


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang

Luckenwalde, 19. Februar 2010

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2009	3
Beschlüsse der 8. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Februar 2010.....	5
Vorlagennummer: 4-0461/10-I.....	5
Vorlagennummer: 4-0462/10-KT/1	5
Vorlagennummer: 4-0469/10-KT	5
Vorlagennummer: 4-0470/10-KT	6
Vorlagennummer: 4-0477/10-LR	6
Vorlagennummer: 4-0485/10-KT	6
Vorlagennummer: 4-0503/10-II.....	6
Vorlagennummer: 4-0458/10-IV	6
Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming über die Gewährung von Zuwendungen für Sportstätten in Umsetzung des Konjunkturpaketes II.....	7
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	12

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Teltow-Fläming voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	179.134.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.134.000 EUR
von den Erträgen und Aufwendungen entfallen auf	
den ordentlichen Erträgen	178.834.000 EUR
den ordentlichen Aufwendungen	179.134.000 EUR
den außerordentlichen Erträgen	300.000 EUR
den außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	190.424.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	192.655.100 EUR
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	171.950.100 EUR
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.479.700 EUR
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.524.000 EUR
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.403.400 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.950.000 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	772.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 für ein Gesellschafterdarlehen erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **34.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 45 v. H. der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf mindestens 60.000 Euro und 50 v. H. des Ansatzes festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 Euro
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 Eurofestgesetzt.

Luckenwalde, 16.02.2010

Peer Giesecke
Landrat

**Beschlüsse der 8. ordentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Februar 2010**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 15. Februar 2010 im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-0461/10-I

Beschluss zum Beitritt der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, den Gesamtbetrag der Kredite in der Haushaltssatzung 2009 von 2.950.000 € auf 0 € festzusetzen.

Vorlagennummer: 4-0462/10-KT/1

1. Der Landkreis überstützt aktiv den Aufbau einer Bürgerberatung zum Thema „Schallschutzmaßnahmen und Vereinbarungen mit der FBS“.
2. Es werden 50.000 € für das Jahr 2010 in den Haushalt für diesen Zweck eingestellt und es sind Mittel für die Folgejahre zu planen.
3. Der Landrat wird beauftragt, eine Absprache mit dem Landkreis LDS, dem Bezirk Treptow-Köpenick und dem Vorhabenträger vorzunehmen, die in einer künftigen Vereinbarung sicherstellen soll, wie sich die drei Kommunen und der Vorhabenträger in Teilbeträgen zur Finanzierung beteiligen.
4. Es wird angestrebt, dass sich alle drei Kommunen auf ein gemeinsames federführendes Akustik-Büro bzw. eine/n federführende/n Fachmann/Fachfrau einigen, um eine fachliche Kontinuität über die Jahre 2010, 2011 und 2012 zu sichern.
5. Der Kreistag Teltow-Fläming begrüßt die Einrichtung der Stelle des „Ombudsmannes“ durch den Landkreis Dahme-Spreewald. Der Kreistag Teltow-Fläming stellt fest, dass die Bürger aus dem Landkreis Teltow-Fläming den Ombudsmann bzw. diese Beratungsstelle kostenfrei nutzen können.
6. In Zusammenarbeit über das Dialogforum werden sich der Landkreis und die betroffenen Gemeinden dafür einsetzen, dass der Info-Bus der Airportworld als „Schallschutzbus“ umgerüstet wird und visuell mit Schallschutzvorrichtungen und aktuellem und qualifiziertem Informationsmaterial in den betroffenen Gemeinden auf Tour geht. Zur weiteren Information sollen in Zusammenarbeit mit der FBS Musterhäuser gefunden werden, die bereits mit Schallschutzmaßnahmen ausgestattet sind.

Vorlagennummer: 4-0469/10-KT

1. Frau Kornelia Wehlan wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss abberufen.
2. Herr Dr. Rudolf Haase wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Vorlagennummer: 4-0470/10-KT

Für die Arbeit der Fraktionen des Kreistages im Jahr 2010 werden folgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt:

Fraktion SPD/Grüne	3.900 €
Fraktion DIE LINKE.	2.950 €
CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming	2.200 €
Fraktion FDP/BV	1.620 €

Vorlagennummer: 4-0477/10-LR

Genehmigung der Eilentscheidung des Landrats und des Kreistagsvorsitzenden:

Zur Ablösung eines durch die DKB gewährten Kredits und zur Sicherung der Liquidität der SWFG mbH wird der Gesellschaft im Vorgriff auf den Haushalt 2010 als unabwendbare Ausgabe ein Betrag in Höhe von 2.950.000 € überwiesen.

Vorlagennummer: 4-0485/10-KT

1. Die Mitglieder des Kreistages Teltow-Fläming, die vor dem 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendeten, werden auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüft. Dem Landrat wird empfohlen, ebenso eine solche Überprüfung der kommunalen Wahlbeamten einschließlich der Dezernatsleiter, die nicht kommunale Wahlbeamte sind, zu veranlassen.
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes die Auskünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 b) StUG einzuholen. Für die Auswertung der Überprüfung der Mitglieder des Kreistages auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gilt das in der Anlage zur Vorlage festgeschriebene Verfahren, das angelehnt ist an den einstimmig gefassten Beschluss Drucksache 95/036 des Kreistages Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 4-0503/10-II

Außerordentliche Kündigung des gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes mit der Stadt Zossen.

Vorlagennummer: 4-0458/10-IV

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming über die Gewährung von Zuwendungen für Sportstätten in Umsetzung des Konjunkturpaketes II

Maritta Böttcher
stellvertretende Vorsitzende
des Kreistages

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming über die Gewährung von Zuwendungen für Sportstätten in Umsetzung des Konjunkturpaketes II

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Durch die Sportförderung sollen den Bürgern des Landkreises die Möglichkeiten der Sportausübung gesichert, verbessert und erweitert werden. Hierzu sind das Vorhandensein geeigneter Sportstätten sowie deren Ausstattung notwendig.

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen an Sportstätten im Landkreis. Es handelt sich dabei um Zuwendungen, die im Rahmen des sogenannten „Konjunkturpaketes II“ für zusätzliche Infrastrukturinvestitionen gemäß dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG) vom 02.03.2009 (BGBl. I S. 401) bereitstehen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des ZulnvG und der hierzu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder vom 02.04.2009. Weitere Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 284), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die auf ihrer Grundlage ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Jahr 2010.

2 Zuwendungsgegenstand

2.1 Zuwendungen werden ausschließlich für zusätzliche Infrastrukturinvestitionen an Sportstätten gewährt.

2.2 Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die nicht gleichzeitig durch andere Gesetze und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes und nach dem bis 31.08.2006 gültigen Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 a und 91 b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden („Doppelförderungsverbot“).

2.3 Zu den Sportstätten zählen:

- Sportplätze und -gebäude (Groß- und Kleinspielfelder, Leichtathletik-Einzelanlagen u. Ä.),
- Sporthallen,
- Hallen- und Freibäder, die nicht sogenannte Erlebnisbäder sind, sowie
- spezielle Anlagen für Sportarten, sofern die jeweilige Sportart nach den örtlichen oder regionalen Verhältnissen überwiegend dem Breitensport zuzurechnen ist und sofern ein voraussehbarer anhaltender Bedarf für möglichst viele Nutzer- und Altersgruppen besteht.

Zu den zuwendungsfähigen baulichen Anlagen gehören auch:

- Funktionsgebäude und -räume (Technik, Sanitäreanlagen, Umkleiden u. Ä.),
- Gymnastik-, Konditions- und Krafttrainingsräume,
- Sozialräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion nicht über den Bedarf des Sports hinaus gehen.

Förderfähig sind auch Umbaumaßnahmen auf Flächen oder in Räumen, die bisher für andere als sportliche Zwecke genutzt wurden, wenn dies zum Zwecke der Umwandlung in eine Sportstätte geschieht.

2.4 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.

2.5 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, deren Gesamtkosten unter 2.500 Euro liegen (Bagatellgrenze)
- Zugangswege, Wohnungen, Kfz-Stellflächen (ausgenommen Stellflächen für behinderte Sportler), Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Zuschaueranlagen, Frühjahrsinstandsetzungen
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen
- Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers.

2.6 Sportstätten sowie Räume und Anlagen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden ebenfalls nicht gefördert.

2.7 Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen sind von den Zuwendungen ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die Mitglied des Kreissportbundes Teltow-Fläming sind und ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

3.2 In Ausnahmen können die Städte und Gemeinden selbst Zuwendungsempfänger sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Sportstätte entspricht den Planungsgrundsätzen der §§ 5 und 7 SportFGBbg.

4.2 Die Sportstätte soll in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattungen, den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zugelassen.

- 4.3 Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die am 27.01.2009 oder später begonnen wurden. Im Jahr 2011 können Zuwendungen für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt und ist kassenwirksam bis zum 30.11.2010 umzusetzen.
- 5.2 Der Höchstfördersatz beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.
- 5.3 Die Höchstförderung je Maßnahme wird auf 20 000 Euro begrenzt.
- 5.4 Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die DIN 276 zugrunde zu legen. Sie erfasst die Investitionskosten für Neubauten, Umbauten und Modernisierungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, in der Öffentlichkeit die Förderung durch den Landkreis darzustellen und auf einem Baustellenschild deutlich zu vermerken.
- 6.3 Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, über die Zuwendungen in Wort und Bild zu berichten.

7 Antragsverfahren

- 7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen und in 2-facher Ausfertigung beim Landkreis Teltow-Fläming einzureichen.
- 7.2 Durch den Antragsteller ist glaubhaft zu erklären, dass er die geforderten Eigenanteile erbringt.
- 7.3 Antragschluss ist der 15.03.2010.
- 7.4 Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- 7.5 Über die zu fördernden Maßnahmen erstellt der Landkreis Teltow-Fläming im Benehmen mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming eine Prioritätenliste auf Grundlage der eingereichten Anträge.

- 7.6 Die Prioritätenliste wird vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport in der Sitzung am 25.03.2010 abschließend bestätigt und ist Grundlage für den Erlass der Zuwendungsbescheide.

8 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid im Rahmen der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.

- 8.2 Bewilligungsbehörde ist der

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

- 8.3 Bei einer Förderung mit einer Gesamtsumme über der Höchstgrenze bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.

- 8.4 Im Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
- Zeitraum der Mittelbereitstellung
- Durchführungszeitraum

- 8.5 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Maßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.

- 8.6 Soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen wurden, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Bewilligungsbescheiden (als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendung) das Haushaltsrecht (GemHVOBbg), das Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48 ff VwVfGBbg) und die zur LHO erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung (ANBest-P).

9 Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

- 9.2 Mit der Verwendung der Zuwendung sind die Gesamtkosten sowie der Eigenanteil nachzuweisen und durch Rechnung bzw. Quittung (Originalbelege) zu belegen.

- 9.3 Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt grundsätzlich als Nettobeträge. Grundlage für die Bewertung der Eigenleistung sind entsprechende Kostangebote (Material- und Arbeitsleistungen). Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch geldwerte Leistungen oder durch Instrumente der Arbeitsförderung gemäß dem SGB III oder II sowie bei Vereinen durch Eigenleistungen erbracht werden.

- 9.4 Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

10 Prüfung der Verwendung

- 10.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- 10.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen fünf Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen.

11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachung**Beschlüsse der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 27. Januar 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nummer	Kurzinhalt
VV 01/2010	Antrag der Stadt Zossen vom 10.12.2009 zur Erstellung von Vergleichsberechnungen bei der Beitragskalkulation
VV 02/2010	Dauer der Beauftragung eines Prüfungsunternehmens zur Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2010-02-18
VV 22/2009	Erneute Beschlussfassung über den Beschluss VV 22/2009 auf Grund der Beanstandung durch die Verbandsvorsteherin vom 14.01.2010 zur Beauftragung des Prüfungsunternehmens für den Jahresabschluss 2009

gez. B. David
Verbandsvorsteherin
Zweckverband KMS Zossen